

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Wessel Zaunsysteme GmbH & Co. KG

Stand August 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Wessel Zaunsysteme GmbH & Co. KG – nachfolgend „Verkäufer“ – und ihren Kunden.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

2.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen oder sonstigen Produktinformationen stellen grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie dar, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4 Technische Änderungen sowie handelsübliche oder produktionsbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese für den Käufer zumutbar sind und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Vertragsgegenstand – keine Montage- oder Planungsleistungen

3.1 Der Verkäufer ist ausschließlich Lieferant von Waren, insbesondere Zaun-, Tor- und Zubehörartikeln.

3.2 Montage-, Bau-, Vermessungs-, Planungs-, Statik-, Fundamentierungs- oder sonstige Werk- und Dienstleistungen sind nicht geschuldet, sofern deren Erbringung nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurde.

3.3 Die Prüfung, ob die bestellte Ware für den vom Käufer vorgesehenen Einsatzzweck und die örtlichen Gegebenheiten geeignet ist, obliegt grundsätzlich dem Käufer, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine entsprechende Beratung oder Prüfung übernommen hat.

3.4 Insbesondere obliegt dem Käufer die Prüfung der örtlichen Bauvorschriften, Genehmigungserfordernisse, Grundstücksgrenzen, Bodenverhältnisse, Windlasten, statischen Anforderungen und sonstigen örtlichen Voraussetzungen.

4. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Ware

4.1 Bei Sonderanfertigungen ist der Käufer verpflichtet, sämtliche für die Herstellung erforderlichen Angaben, insbesondere Maße, Ausführungen, Farben und technische Vorgaben, vollständig und richtig mitzuteilen.

4.2 Vom Käufer freigegebene Zeichnungen, Maßangaben, Skizzen, Stücklisten oder sonstige Fertigungsunterlagen sind für die Herstellung maßgeblich.

4.3 Nach Produktionsbeginn sind Änderungen oder Stornierungen kundenspezifisch hergestellter Ware nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich.

4.4 Im Falle einer vom Verkäufer akzeptierten Änderung oder Stornierung trägt der Käufer die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich bereits beschaffter Materialien und erbrachter Fertigungsleistungen.

4.5 Ein Anspruch auf Rücknahme mangelfreier Sonderanfertigungen oder kundenspezifisch beschaffter Waren besteht nicht.

5. Preise und Frachtkosten

- 5.1 Es gelten die im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Fracht-, Versand-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten richten sich nach der mit dem jeweiligen Käufer getroffenen Vereinbarung.
- 5.3 Individuell vereinbarte Frachtfreigrenzen und Frachtkonditionen gehen diesen Bedingungen vor.
- 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Käufer die Kosten des Versands.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde, sofort nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Verkäufers.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 6.4 Der Verkäufer ist berechtigt, bei Neukunden, Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferung und Lieferzeit

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 7.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer sämtliche für die Lieferung oder Herstellung erforderlichen Informationen, Freigaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt und vereinbarte Vorauszahlungen rechtzeitig leistet.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- 7.4 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- und Transportstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel sowie nicht vom Verkäufer verschuldete Lieferausfälle oder erhebliche Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen.
- 7.5 Dauert ein solches Hindernis länger an und ist dem Verkäufer die Vertragserfüllung dadurch unzumutbar geworden, kann der Verkäufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden insoweit erstattet.

8. Lieferung, Versand und Abholung

- 8.1 Die Lieferung erfolgt nach Vereinbarung durch eigene Fahrzeuge des Verkäufers, durch Spedition, Paketdienst oder sonstige Frachtführer.
- 8.2 Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Käufer oder dessen Beauftragten über.
- 8.3 Beim Versandverkauf geht die Gefahr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf den Käufer über. Bei Übergabe an einen selbständigen Spediteur oder Frachtführer ist insbesondere § 447 BGB zu beachten.
- 8.4 Soweit eine Anlieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers vereinbart ist, muss die Lieferstelle mit einem für die Lieferung geeigneten Fahrzeug gefahrlos und auf zumutbare Weise erreichbar sein.
- 8.5 Das Abladen der Ware ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer geeignetes Personal und erforderliche Entladegeräte bereitzuhalten.
- 8.6 Mehrkosten aufgrund von Wartezeiten, fehlender Entlademöglichkeiten, unzureichender Zufahrt oder sonstigen vom Käufer zu vertretenden Umständen können dem Käufer berechnet werden.

9. Annahmeverzug

- 9.1 Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann der Verkäufer die hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere Lager-, Transport- und erneute Anlieferungskosten, verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers („Vorbehaltsware“).

10.2 Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

10.3 Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellt.

10.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

11. Beschaffenheit, Oberflächen und Toleranzen

11.1 Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die ausdrücklich vereinbarten Produktspezifikationen.

11.2 Handelsübliche, technisch unvermeidbare oder produktionsbedingte Abweichungen hinsichtlich Abmessungen, Gewicht, Form, Farbe und Oberfläche stellen keinen Mangel dar, soweit sie die gewöhnliche bzw. vereinbarte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

11.3 Insbesondere können bei verzinkten, beschichteten und pulverbeschichteten Produkten technisch bedingte Unterschiede in Struktur, Glanzgrad und Farbwirkung auftreten, soweit diese innerhalb branchenüblicher Toleranzen liegen.

11.4 Geringfügige optische Beeinträchtigungen, die durch Transport, Lagerung oder die produkttypische Beschaffenheit entstehen und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, begründen keinen Sachmangel, soweit sie handelsüblich und dem Käufer zumutbar sind.

12. Untersuchung und Mängelrüge

12.1 Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

12.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Menge, Identität, Beschaffenheit sowie erkennbare Transportschäden zu überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen.

12.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

12.4 Die Mängelanzeige soll eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels sowie, soweit möglich, Fotos und Angaben zur betroffenen Ware enthalten.

12.5 Bei erkennbaren Transportschäden soll der Käufer diese unmittelbar auf den Frachtpapieren vermerken und vom Fahrer bestätigen lassen. Gesetzliche Ansprüche des Käufers werden durch die bloße Verletzung dieser Obliegenheit nicht ausgeschlossen, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

13. Mängelrechte und Nacherfüllung

13.1 Bei berechtigten Mängeln hat der Verkäufer zunächst das Recht zur Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware, soweit gesetzlich zulässig.

13.2 Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Gelegenheit zur Untersuchung des beanstandeten Mangels und zur Nacherfüllung einzuräumen.

13.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, stehen ihm die weiteren gesetzlichen Mängelrechte nach Maßgabe dieser Bedingungen zu.

13.4 Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei Schäden infolge unsachgemäßer Montage, ungeeigneter Fundamente, fehlerhafter Lagerung oder Handhabung, natürlicher Abnutzung, nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder nachträglicher Veränderungen durch den Käufer oder Dritte, soweit der Verkäufer diese Umstände nicht zu vertreten hat.

14. Verjährung von Mängelansprüchen

14.1 Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers ein Jahr ab Ablieferung.

14.2 Die Verkürzung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen bestehen, insbesondere in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer übernommenen Garantie und für Schadensersatzansprüche, für die nach diesen Bedingungen eine unbeschränkte Haftung besteht.

15. Haftung

15.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

15.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

16. Rückgabe mangelfreier Ware

16.1 Ein Anspruch des Käufers auf Rückgabe oder Umtausch mangelfreier Ware besteht nicht.

16.2 Nimmt der Verkäufer mangelfreie Standardware aus Kulanz zurück, kann die Rücknahme von einer vorherigen Zustimmung sowie einer angemessenen Wiedereinlagerungs- bzw. Bearbeitungspauschale abhängig gemacht werden.

16.3 Sonderanfertigungen, kundenspezifisch beschaffte Artikel, zugeschnittene oder bearbeitete Ware sowie Sonderfarben sind grundsätzlich von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen.

17. Schutzrechte und Unterlagen

17.1 Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen, technische Unterlagen und sonstige vom Verkäufer erstellte Unterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers. Bestehende Urheber- und sonstige Schutzrechte bleiben unberührt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig, soweit die Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

18.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, soweit gesetzlich zulässig.

18.2 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer bleibt berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.